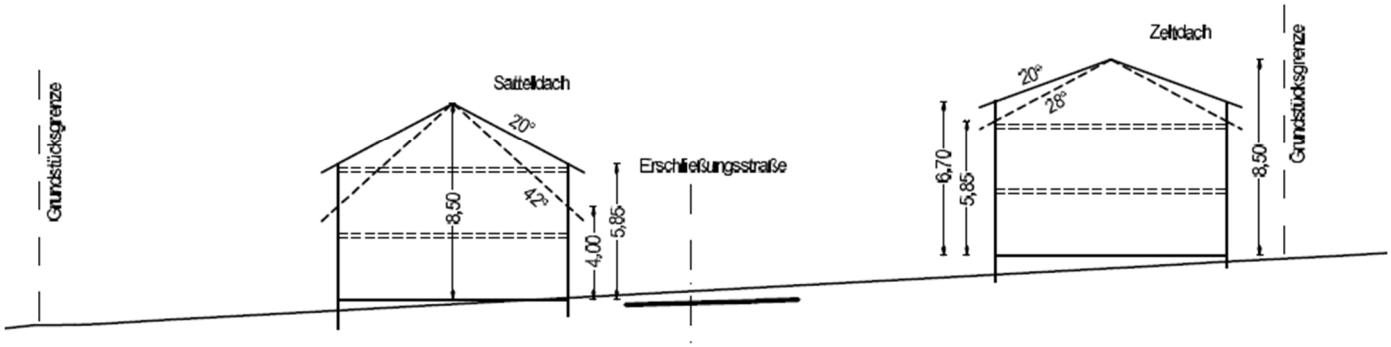
Zahl der Vollgeschosse	II
Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	0,8
Bauweise	ED / 0
Max. Gebäudehöhe	8,50m
Dachform	SD, WD, DN 20-42°
Dachaufbauten	zulässig
Stellplätze	1,5 / WE
Überbaubare Grundstücksfläche	Mindestabstand von 2,50 m zur Grundstücksgrenze (auch zum öffentlichen Raum), gesetzliche Abstandsregelungen gemäß LBO bleiben unberührt



Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann die Ausführung als Flachdach, Pultdach oder versetztes Pultdach zugelassen werden.

Hinweis: Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind lebende und tote Einfriedungen nur bis 1,00 m Gesamthöhe mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Randsteinhinterkante zugelassen. Sockelmauern zur Einfriedung der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Erforderliche Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Übereinander angeordnete Mauern sind um mindestens 0,75 m zu versetzen.